

# 8. Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 11.07.1996

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a.d. Donau folgende Satzung:

### § 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

<b>1.0</b>	<b>Öffnen und Schließen von Grabstätten</b>	
1.1	Öffnen und schließen eines Erdgrabes	300,00 €
1.2	Zuschlag zur Pos. 1.1 - Tieferlegung	100,00 €
1.3	Bestattung von Urnen in Urnengräber oder Einzel- bzw. Familiengräber	100,00 €
1.4	Ausgrabung einer Urne	100,00 €
<b>2.0</b>	<b>Beförderung des Sarges und der Urne</b>	
2.1	Beförderung des Sarges zum Grab	250,00 €
2.2	Beförderung der Urne zum Grab bzw. zu den Urnenstelen	100,00 €
<b>3.0</b>	<b>Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen</b>	
3.1	Ausgrabung und Wiederbestattung von Leichen innerhalb des Friedhofs	
	a) von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre b) von Kindern bis zu 12 Jahren	350,00 € 350,00 €
3.2	Ausgrabung und Wiederbestattung von Gebeinen innerhalb des Friedhofs	
	a) von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre b) von Kindern bis zu 12 Jahren	350,00 € 350,00 €
<b>4.0</b>	<b>Vorbereitung, Abwicklung und Überwachung der Trauerfeier einschl. Aufbahrung</b>	100,00 €

### § 2

§ 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

### § 3

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft.

Wörth a.d. Donau, **07. April 2020**

Stadt Wörth a.d. Donau

  
Anton Rothfischer  
1. Bürgermeister

